

## Num. CXVII.

## Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1722.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch zu wissen, und ist schon vorhin bekant, was für Verordnungen Wir wegen Revision und Einrichtung des Catastri dieser Unserer Grafschaft im nächst verwicke-  
nen Jahre ergehen lassen. Wann nun zwar damit bishero verfah-  
ren, und es an deme, daß die Catastratio mehrenteils volzogen, da-  
bei gleichwohl der ergangenen Verordnung gemäß, durchgehends noch  
nicht alles eingebracht, und zugleich nothig befunden worden, daß  
von denen auf dem platten Lande befindlichen Sattel- und anderen  
Freien ihre Freiheit dargehan werde, und dann die angeordnete Com-  
missarii diese angehende und nächst folgende Wochen sich an jedes  
Orts Amtsluben einfinden werden, die Verzeichnis alßdher Freiheis-  
ten und was sonst ein oder ander, Unserer Landesherrlichen Verord-  
nung zu Folge, noch beizubringen haben möchte, aufzunehmen: so  
wird männlichen solches hiedurch kund gemacht, mit der Erinnerung,  
sich darnach zu richten, und vor denen Commissariis das nördige bei-  
zubringen, widerigenfalls zu gewärtigen, daß sie hiernächst damit fer-  
ner nicht gehdret, sondern nach Anweisung voriger Edicten wider sie  
verfahren werden solle. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den  
9 December 1722.

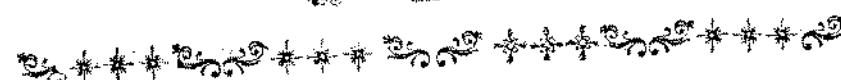
## Num. CXVIII.

## Num. CXVIII.

Verordnung wegen der fremden Werbungen und Krieges-  
dienste, von 1723.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-  
Burggraf zu Utrecht ic. Fügen männlichen hiedurch zu wissen,  
wasmaßen Wir missfällig vernommen, gestalt der von Unsern Gräfl.  
Vorfahren ergangenen Landesherrlichen Verordnung, ohngeachtet,  
fremde Officier und Kriegsbediente sich hin und wieder in Unser  
Grafschaft unterstehen, wo nicht öffentlich, doch insgeheim zu wer-  
ben und Unsere Unterthanen, bevorab das junge Gesinde, beim Trun-  
ke und sonst unter allerhand Versprechen zu Kriegsdiensten zu bere-  
den, aufzutreiben und aus dem Lande zu locken, wodurch dann  
dieses unter der Hand von junger Mankhäft zu nothigem Gebrauch  
hergestalt entblödet wird, daß Wir Unser Landesherrlichen Oblie-  
genheit halber nicht vor verantwortlich finden, solchen unziemenden Be-  
gegnen länger nachzusehen; und befehlen demnach allen und jeden Un-  
sern Unterthanen, wes Standes und Würdens dieselbe auch seyn  
mögen, hiedurch gnädigst ernstlich, und zwar bei Vermeidung willkür-  
licher Strafe, auch bei Verlust ihres Lehns, Erbtheils, Güter,  
Bürgers und andern Rechten und Gerechtigkeiten, sich nicht nur keiner  
heim- oder öffentlichen Werbungen für Fremde in Unserer Grafs-  
chaft zu unternehmen, noch sich selbst in fremde Kriegsdienste zu be-  
schaffen, G 999 2

geben, sondern auch, da jemand wider dieses Unser Verbot, ohne Vorzeigung Unserer besondern Bewilligung, nichts destoweniger solches zu thun, kein Bedenken tragen mögte. denselben anzuhalten, und davon zu Unserer Verordnung so bald zu berichten, auch wann der Contraveniente entwichen, denselben namhaft zu machen, damit man allensfalls selbigem sein etwa habendes Weib und Kinder nachschicken und sich an seinen Haab und Gütern erholen möge; wie dann Unsere Drossten und Beamte auf dem platten Lande, so dann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, fleißige Acht darauf zu geben, und über diese Unsere Verordnung zu halten, widrigens als aber ernstlichen Einschahns zu gewärtigen haben. Wornach sich männlich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Februar 1723.



## Num. CXIX.

Verordnung wegen der Music auf Hochzeiten und andern Behrungen, von 1723.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borianen und Ameyden, Eib-Burggraf zu Utrecht ic. Nachdem Wir wegen Einstellung der bisher im Schwange gegangenen grossen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften den 5 December nächst abgeworchenen Jahrs ein Edict publiciren lassen, die Music aber, wenn selbige von einem oder andern dabei, in so weit sie durch sothanes Edict zugelassen, verlanget werden mögte, so wenig verboten, als wenig Wir gemeinet, solcher gestalten denen Musicanten Unserer Grosschaft ihre Mahnung zu entziehen, sondern vielmehr gnädigst geschehen lassen, daß ein jeder nach Belieben sich solcher dabei bedienen möge: So haben sich Unsere Drossten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten daran zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 5 Merz 1723.